Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Anlage 6
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte KF)

Vom 14. Oktober 2026

§ 1
Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte — Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) — Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte — Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) — Anlage 6 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2026, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 8 folgende Sätze 9 bis 11 eingefügt:

„Ab der dreizehnten Rufbereitschaft I im Kalendermonat erhalten Ärzte zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 8. Der Zuschlag nach Satz 9 erhöht sich bei jeder weiteren Rufbereitschaft I im laufenden Kalendermonat um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften I.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 6 eingefügt:

„Ab der neunten Rufbereitschaft II im Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um zehn Prozentpunkte; für jede weitere Rufbereitschaft II im laufenden Kalendermonat erhöht sich das Entgelt gemäß Sätze 2 bis 4 um jeweils weitere zehn Prozentpunkte. Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 5 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 4 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften II.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dortmund, den 14. Oktober 2026

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende